



Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 27.12.2023 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.2024)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis als Teil der Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) in der Fassung vom 24.06.2024 wird wie nachfolgend dargestellt geändert:

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren			
Abweichung/Ausnahme/Befreiung von baurechtlichen Vorschriften				
34.	Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern: jeder angefangene Meter, der über Ziffer 33 hinausgeht			100 €
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich			
1.	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich (zzgl. erforderlich werdender Gebühren für Befreiungen nach Geb.-Verz. Nr. 52.10.02 Ziffer 11 - 40)			50 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme			
2.	Jede weitere Abnahme, auch der unter Ziffer 1 genannten sowie Gebrauchsabnahmen, Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen		65,30 €/Std.	
3.	Abnahme fliegender Bauten, wenn der Antragssteller ein eingetragener Verein ist			
	bis 800 m ² Zeltgröße			80 €
	bis 1.200 m ² Zeltgröße			120 €
	bis 1.600 m ² Zeltgröße			160 €
	bis 2.000 m ² Zeltgröße			200 €
über 2.000 m ² Zeltgröße				250 €
4.	Abnahme fliegender Bauten, wenn der Antragssteller gewerblich handelt			
	bis 800 m ² Zeltgröße			120 €
	bis 1.200 m ² Zeltgröße			160 €
	bis 1.600 m ² Zeltgröße			200 €
	bis 2.000 m ² Zeltgröße			250 €
über 2.000 m ² Zeltgröße				300 €

56.10.05		Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		
Hinweis: b) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.				
Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG				
6.	Genehmigungen nach Ziffer 2 bis 5 mit Vorprüfung			125 % der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 2 - 5
Teilgenehmigung förmliches Verfahren				
10.	Genehmigungen von Anlagen nach Nr. 2.1.1. Spalte 1 des 1. Anhangs der 4 BImSchV (Steinbrüche)			75 % der Gebühr nach Ziffer 3
11.	mit Vorprüfung			125 % der Gebühr nach Ziffer 9 oder 10
12.	mit UVP			150 % der Gebühr nach Ziffer 9 oder 10
Teilgenehmigung vereinfachtes Verfahren				
14.	Genehmigungen von Anlagen nach Nr. 2.1.2. Spalte 1 des 1. Anhangs der 4 BImSchV (Steinbrüche)			75 % der Gebühr nach Ziffer 5
15.	mit Vorprüfung			125 % der Gebühr nach Ziffer 13 oder 14
16.	mit UVP			150 % der Gebühr nach Ziffer 13 oder 14

§ 2

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten der Änderung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist das Gebührenverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung als Teil der Gebührenverordnung in der Fassung vom 27.12.2023 anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16.12.2024 in Kraft.

Künzelsau, 10.12.2024

gez.
Ian Schölzel
Landrat